

Reichs-Postamt dem ersteren die neu erscheinenden Nummern Einen Tag früher liefern, event. bei dem „Kladderadatsch“ den Apparat um einen Tag zurückstellen, haben allerdings einen berechtigten Boden; allein daß die fraglichen Herren Verleger darauf eingehen werden, glauben wir schwerlich, da es eine bekannte Thatsache ist, daß jenen Herren die Verbindung mit dem Postamte bequemer und angenehmer ist, als mit uns Sortimentern, und daß sie am liebsten mit dieser Anstalt allein arbeiten möchten, nachdem der Boden von dem Sortimentshandel geebnet ist, und die Sortimenter als die Pioniere für den Absatz und die Verbreitung der Blätter mit Kraft und mit Opfern gewirkt haben.

Es ist dies das bekannte Loos aller guten Thaten, und es darf uns nicht wundern, auch auf diesem Gebiete Undankbarkeit zu ernten.

Zu der unangenehmen Concurrrenz mit dem Postamte gehört noch der Umstand, daß in manchen Städten die Eisenbahnverbindung so unglücklich eingerichtet ist, daß gerade um die bezügliche Expeditionszeit uns ein Courierzug, welcher bekanntlich keinerlei Pakete annimmt, in die Quere kommt, wogegen das Postamt, welches sämtliche Zeitschriften im Briefbeutel befördert, diesen für uns verschlossenen Vortheil genießt. Das Publicum ist ohnehin geneigt, trotz der oft vorkommenden Störungen, dem Bezug durch die Post den Vorzug zu geben, wogegen die Sortimenter — soweit es sich nicht um täglich erscheinende Zeitungen handelt, eigentlich die allein berechtigten Vermittler — zurückgesetzt werden.

Doch glaube ich trotz aller dieser Umstände, daß es bei einer ernstlichen Vereinigung aller Berufsgenossen gelingen kann, die Herren zu einer andern Gesinnung zu bringen, und wenn mit Ernst und Energie vorgegangen wird, so werden die Herren Verleger derartiger Blätter erkennen, daß das Postamt, welches bekanntlich nur maschinenmäßig die eingehenden Abonnements bestellt, nicht in der Lage ist, ihnen neue Bestellungen zuzuführen, wogegen der Buchhändler in beiderseitigem Interesse stets die Lücken zu ergänzen weiß.

Wie sehr übrigens die Zeitschriften-Verleger die Post begünstigen, geht schon zur Genüge aus den üblichen Anzeigen hervor: „Alle Postanstalten des In- und Auslandes nehmen Bestellungen an, ebenso alle Buchhandlungen“. Die Buchhandlungen genießen demnach erst in zweiter Reihe die Ehre, Abonnements vermitteln zu dürfen; dahingegen wurden dieselben bei der ersten Einführung der Blätter in schwunghafter Weise freundlichst gebeten, sich dem Unternehmen besonders zu widmen, und alle möglichen Vortheile wurden zur Zeit verheißen; nachdem aber der Karren in den Gang gebracht, wird der thätige Sortimenter vom hohen Pferde herab beschieden, und es heißt dann kurz und bündig: „andere Vortheile können nicht bewilligt werden“.

Wir bemerken schießlich noch, daß diese Mißere nicht bei allen Herren Verlegern vorkommt. Es gibt auch unter ihnen höchst humane, biedere Collegen, die alter Zeiten nicht vergessen und den Sortimentern stets mit allen Mitteln entgegenkommen; diese werden auch für die Folge die Segnungen dafür genießen. — Hoffen wir auf weitere Auslassungen über diese hochwichtige, brennende Frage.

R. L.

Miscellen.

Der Druck der „Publicationen des Börsenvereins“, deren Herausgabe in der letzten Generalversammlung auf den Antrag des Börsenvorstandes beschlossen wurde, ist, wie wir vernehmen, jetzt in Angriff genommen. Der erste Band wird unter dem Titel: „Gutachten des Königl. Preussischen Literarischen Sachverständigen-Vereins über Nachdruck und Nachbildung

aus den Jahren 1864—1873, herausgegeben von Dr. L. E. Heydemann und Dr. D. Dambach“ erscheinen und 12—15 Bogen umfassen. Es ist zu erwarten, daß diese Sammlung, welche alle Mitglieder des Börsenvereins gratis erhalten, im Buchhandel eine wohlwollende Aufnahme finden wird, denn die Gutachten sind nicht nur für die Entscheidung der einzelnen mitgetheilten Rechtsfälle von Bedeutung, sie sind auch für die Interpretation der Nachdrucks-Gesetzgebung überhaupt und für die Fortentwicklung der schwierigen Lehre vom Urheberrecht von Wichtigkeit. Seitdem sich in Deutschland im Jahre 1870 die große und lang ersehnte Reform auf dem Gebiete der Nachdrucks-Gesetzgebung vollzogen hat und eine einheitliche Gesetzgebung ins Leben getreten ist, bietet die oben erwähnte Sammlung den Verlegern in allen Theilen Deutschlands ein wichtiges Material. Ueberall, wo in den Gutachten auf die ältere preussische Gesetzgebung Bezug genommen ist, sind in Anmerkungen die Abweichungen des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 bemerkt worden, so daß die Sammlung ein vollständiges Bild der heutigen Nachdrucks-Gesetzgebung gewährt. Die Entscheidungen der Gerichte sind gleichfalls mitgetheilt und theilweise mit kritischen Bemerkungen versehen.

Aus Berlin, 9. Juli schreibt man der Allg. Ztg.: „In den schriftstellerischen Kreisen Englands ist man eifrig bemüht, die Regierung zur Anbahnung eines internationalen Verlagsrechtes zu bewegen. Vor einigen Tagen setzte eine Deputation, welche hauptsächlich aus Mitgliedern der wissenschaftlichen Gesellschaft (social science association) bestand, dem Grafen Derby die Unhaltbarkeit der jetzigen Bestimmungen auseinander, und erklärte der englische Minister der auswärtigen Angelegenheiten: daß er die Wichtigkeit des besprochenen Gegenstandes wohl zu würdigen wisse und demselben seine ganze Aufmerksamkeit schenken werde. Als eine Folge dieser Audienz darf es wohl angesehen werden, daß, wie telegraphisch gemeldet wird, im englischen Parlament ein Gesetzentwurf betreffs Abänderung der bisherigen Bestimmungen über das internationale Autorenrecht eingebracht worden ist. Als Antragsteller wird Hr. Bourke ernannt. Da derselbe mit dem Unterstaatssecretär im auswärtigen Amte, Hrn. R. Bourke, identisch sein dürfte, so scheint der Bill als Regierungsvorschlag die Annahme gesichert zu sein. In Deutschland würde ein internationales Verlagsrecht, welches sowohl von Buchhändlern als auch Autoren angestrebt wird, gewiß mit großer Freude begrüßt werden. Bereits in der letzten Reichstags-session gelangte in der Petitionscommission eine von etwa dreihundert Schriftstellern, Künstlern, Buchhändlern, Kunsthandlern aus ganz Deutschland unterzeichnete Petition zur Verhandlung, welche seitens des Deutschen Reiches zunächst und möglichst bald mit den Niederlanden einen Vertrag zum gegenseitigen Schutze des Autorenrechts abgeschlossen zu sehen wünschte. In der Petition wurde namentlich hervorgehoben, daß im Jahr 1871 vom Reichskanzleramt an den Börsenverein der deutschen Buchhändler die Aufforderung ergangen sei, die Mängel der gegenwärtig bestehenden Verträge zum Schutze des Urheberrechts behufs Anbahnung eines allgemeinen internationalen Vertrags darzulegen. Dieser Aufforderung ist der Verein nachgekommen und hat eine Denkschrift nebst einem Vertragsentwurf ausgearbeitet, welche der erwähnten Petition beigelegt ward. Die Petitionscommission des Reichstages, in deren Sitzungen auch die Reichsregierung vertreten war und durch den Regierungscommissar Aschenborn eine Erklärung abgab, daß sie bisher noch keinerlei Veranlassung gehabt habe, sich mit der Sache zu befassen, nahm einstimmig den Antrag an: die betreffende Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.“